

Ferienfreizeiten in den Sommerferien – geht das noch?



Immer mehr Fragen erreichen das Jugendamt, ob Ferienfreizeiten in diesem Sommer noch stattfinden können – oder sollen. Einige Veranstalter haben ihre Zeltlager oder Hausfreizeiten bereits abgesagt. Eine Entscheidung für oder gegen eine Durchführung wird das Jugendamt den unterschiedlichen Trägern/Verantwortlichen nicht abnehmen können. Einerseits gilt natürlich in erster Linie die Verpflichtung zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmer*innen und Betreuer*innen, andererseits warten viele junge Menschen sehnsüchtig auf spannende gemeinschaftliche Ferienaktivitäten. Und es sind bereits so viele Stunden ehrenamtlicher Arbeit in die Vorbereitung des für viele Jugendverbände oder –gruppen geltenden Jahreshöhepunktes investiert worden.

Stand heute dürften Ferienfreizeiten in diesem Sommer nur schwer durchführbar sein, auch wenn diese grundsätzlich wieder erlaubt wären (**aktuelle Corona-Schutzverordnung: Angebote mit Übernachtung sind bis einschl. 25.05.2020 nicht zulässig**). Angesichts der Vorgaben für das alltägliche Miteinander (Hygiene- und Abstandsregelungen) muss intensiv geprüft werden, welche Auswirkungen nötige Sicherheitsabstände und erforderliche Hygienemaßnahmen auf die Durchführung haben.

Ferienfreizeiten gehören traditionell zu den Highlights der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit. Da fällt die Entscheidung für die eine oder andere Richtung nicht leicht. Bei allen Überlegungen muss aber die eigene und die Gesundheit der vielen Teilnehmer*innen mit einbezogen werden. Der Kreis Olpe möchte nicht in die Verantwortung der Veranstalter eingreifen, trotzdem aber unterstützend und beratend zur Seite stehen. Aus diesem Grund kann ggf. neben den unter **Pkt. 1** genannten Prüfkriterien auch das Angebot unter **Pkt. 2** bei der Entscheidungsfindung helfen.

1.) Die folgenden Fragen/Prüfsteine können aber bei der Entscheidungsfindung helfen:

Teilnehmer*innen

- Können unter Berücksichtigung der Gruppengröße (Gesamtteilnehmerzahl) die Abstands- und Hygieneregeln überhaupt umgesetzt werden?
- Sind die Teilnehmer*innen in einem Alter, welches eine Einsicht in die Notwendigkeit der Einhaltung der Regeln möglich macht?
- Muss das Mindestalter der Teilnehmer*innen ggf. hoch gesetzt werden?
- Muss die Zahl der Teilnehmer*innen ggf. reduziert werden?
- Was ist mit mögl. Vorerkrankungen der Teilnehmer*innen?



Anreise

- Ist eine gemeinschaftliche Anreise im Bus, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder in Fahrgemeinschaften unter Beachtung der Sicherheitsabstände (1,50 m) und der Maskenpflicht möglich?
- Wie kann den Hygienemaßnahmen entsprochen werden (z. B. bei/nach Pausen auf öffentlichen Parkplätzen/Raststätten)?
- Wie soll der Kontakt zu anderen Reisenden verhindert werden?

Unterbringung (Zelt/Haus/Räumlichkeiten)

- Wie viele Personen können unter Einhaltung der Abstands-/Kontaktregelung in einem Zelt oder Zimmer untergebracht werden? Mehrfachbelegung nur bei Geschwisterkindern möglich.
- Sind ausreichend Zelte/Zimmer vorhanden?
- Wie ist das in Gemeinschaftsräumen/Zelten (z. B. Speisesaal, ...)?
- Regelmäßige Reinigung/Desinfektion der Räume?
- Lüften von geschlossenen Räumen?

Hygiene

- Wie kann regelmäßiges und gründliches Händewaschen, Trocknen und Desinfektion garantiert (und kontrolliert) werden?
- Sicherheitsabstand in Gemeinschaftswaschräumen?
- Regelmäßige Reinigung/Desinfektion der Waschräume/Toiletten?
- Lagerung der getragenen Kleidung der Teilnehmer*innen?
- Ausreichend Mund-/Nasemasken vorhanden (Einwegmasken)?
- Regelmäßige Reinigung bei der Nutzung von Stoffmasken?

Verpflegung

- Essen in getrennten Gruppen bzw. mehreren Schichten?
- Hygienevorschriften bei der Essenzubereitung (bei Selbstversorgerfreizeiten)?
- Organisation des Abwaschs? Regelmäßige Reinigung/Desinfektion der Geschirrhandtücher?
- Regelmäßige Reinigung/Desinfektion der Küche?

Programm

- Wie kann der Sicherheitsabstand beim Programm/unterschiedlichen Aktivitäten eingehalten werden?
Beispiel Sitz-/Spielkreis: Bei einem Kreis mit 50 Personen und einen Mindestabstand von 1,50 m hat der Kreis einen Durchmesser von 23 m und benötigt eine Fläche von ca. 500 qm!!
- Gibt es ausreichend große Räume/Zelte (bei Regenwetter)?
- Welche öffentliche Orte können mit der Gruppe besucht werden (Städte, Zoos, Freizeitparks, ...)?
Wie werden Abstands- und Kontaktregelungen umgesetzt?
- Welche Angebote und/oder (Bewegungs)Spiele können durchgeführt werden?

Pädagogische Punkte

- Wie können traurige oder verletzte Teilnehmer*innen getröstet werden?
- Umgang mit Heimweh?
- Wie verändert sich die Gruppendynamik und der Beachtung der Abstands- und Kontaktregelungen?

Notfallmanagement

- Notfallplan für den Fall, dass Corona-Infektionen auftreten?
- Kann ich ggf. infizierte Personen isolieren (Zimmer freihalten)?



Selbst wenn eine Ferienfreizeit trotz aller Vorgaben durchgeführt werden könnte bleibt die Frage, ob das Erlebnis an das heranreicht, was in normalen Zeiten ein Ferienlager ausmacht: Gemeinschaftsgefühl, Kontakte knüpfen, neue Freund*innen finden, span-

nende Erlebnisse ermöglichen. Ferienlager bedeutet in erster Linie zu spielen, zu toben und zu feiern. Gemeinsam als Gruppe!

2.) Wichtiger Hinweis:



Letztlich spielen bei einer Entscheidung für oder gegen die Durchführung einer Ferienfreizeit in den Sommerferien auch finanzielle Fragen – d. h. mögliche Stornierungskosten – eine entscheidende Rolle. Und die hängen in der Regel von gesetzlichen Regelungen (Coronaschutzverordnung und/oder Reisewarnung des Auswärtigen Amtes) ab.

Machen die entsprechenden Vorgaben eine Ferienfreizeit unmöglich (Verbot!), können Verträge (mit dem Reiseanbieter, Ferienhaus, Busunternehmen, ...) ohne Stornierungskosten gekündigt werden. Wird jedoch zu einem Zeitpunkt gekündigt, wo theoretisch eine Durchführung möglich ist (ein konkretes Verbot für den geplanten Zeitraum liegt noch nicht vor), fallen Stornierungskosten an.

Es macht aber keinen Sinn so lange zu warten, bis evtl. gesetzliche Regelungen eine Durchführung verbieten, um damit ggf. Stornokosten zu vermeiden. Sowohl die Träger der Angebote als auch die Eltern der Teilnehmer*innen brauchen rechtzeitig Planungssicherheit, was in den Sommerferien tatsächlich angeboten werden kann.



Der Kreis Olpe wird – vorbehaltlich einer Zustimmung durch den Jugendhilfeausschuss des Kreises Olpe am 19.05.2020 – die Träger von Ferienfreizeiten daher grundsätzlich finanziell unterstützen, sofern eine Maßnahme aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt wird und Stornierungskosten anfallen. Die mögliche (Mit)Finanzierung muss durch den Träger beim Jugendamt beantragt werden und erfolgt jeweils nach einer Einzelfallprüfung. Dabei gelten folgende Regelungen:

- Die Freizeitmaßnahme muss den Richtlinien des Fachplans Kinder- und Jugendarbeit des Kreises Olpe, Kap. 8.7.3.1 „Ferienfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen“ entsprechen.
- Ein Förderantrag muss vor dem (geplanten) Beginn der Ferienfreizeit gestellt werden.
- Die Träger der Ferienfreizeiten verpflichten sich, die Stornierungskosten gering zu halten und diese gegenüber dem Kreis Olpe zu dokumentieren (Einzelfallprüfung).
- Der Kreis Olpe übernimmt bezüglich der zu stornierenden Ferienfreizeiten in den Sommerferien 2020 die Stornierungskosten max. in der Höhe der Förderung des Fachplanes Kinder- und Jugendarbeit, wenn diese stattgefunden hätte.

Sofern also Stornierungskosten anfallen, die ein „größeres Loch“ in die eigene Kasse reißen und nicht gedeckt werden können, sollte eine entsprechende Meldung zeitnah an den Kreis Olpe an folgende Adresse erfolgen:

Kreis Olpe – Jugendamt – Westfälische Str. 75 – 57462 Olpe
Matthias Heer – m.heer@kreis-olpe.de
02761 – 81344